

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: SK.2007.22

Entscheidung vom 24. April 2008 Strafkammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Daniel Kipfer Fasciati, Einzelrichter,
Gerichtsschreiberin Helen Rügsegger

Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch Félix
Reinmann, Staatsanwalt des Bundes,

gegen

A., erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Armin Sahli.

Gegenstand

Irreführung der Rechtspflege
(Rückweisungsurteil des Bundesgerichts vom
27. Oktober 2007)

Anträge der Bundesanwaltschaft:

1. A. sei der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 StGB eventualiter der Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 StGB schuldig zu sprechen.
2. A. sei zu verurteilen
 - zu einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen von mehr als CHF 1'500.– bei einer Probezeit von zwei Jahren;
 - zu einer Busse von CHF 3'000.–;
 - zur Bezahlung der Verfahrenskosten inklusive Kosten der schriftlichen und mündlichen Übersetzung.

Anträge der Verteidigung:

1. Herr A. sei vom Vorwurf der falschen Anschuldigung und der Irreführung der Rechtspflege freizusprechen.
2. Die Verfahrenskosten seien dem Bund aufzuerlegen.
3. Herrn A. sei gestützt auf Art. 176 BStP eine Entschädigung für die durch die Untersuchung und die Hauptverhandlung verursachten Anwaltskosten und Spesen in der Höhe von CHF 25'825.80 zuzusprechen.

Prozessgeschichte:

- A.** Der Einzelrichter der Strafkammer sprach mit Entscheid vom 1. März 2007 (Geschäftsnummer SK.2006.21) A. der Irreführung der Rechtspflege schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 800.– sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 10'901.–. Den Tatbestand der falschen Anschuldigung erachtete das Gericht nicht als erfüllt.
- B.** Der Verteidiger des Angeklagten erhob gegen diesen Entscheid Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht mit dem Antrag, der Entscheid des Bundesstrafgerichts sei aufzuheben, A. sei freizusprechen, die gesamten Verfahrenskosten seien dem Bund aufzuerlegen und A. sei für die im Verfahren entstandenen Parteikosten und sonstigen Aufwendungen zu entschädigen. Inhaltlich betraf die Beschwerde sowohl die Beweiswürdigung und die tatsächlichen Feststellungen als auch rechtliche Fragen.

Die Bundesanwaltschaft erhob keine Beschwerde.
- C.** Mit Urteil vom 27. Oktober 2007 (6B_179/2007) hob die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts den angefochtenen Entscheid auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung an das Bundesstrafgericht zurück. Das Bundesgericht wies die Beschwerde insoweit ab, als sie sich gegen die Beweiswürdigung und die tatsächlichen Feststellungen richtete; es hiess die Beschwerde jedoch insoweit gut, als aus dem angefochtenen Entscheid nicht hinreichend deutlich hervorgehe, inwiefern der vom Angeklagten gegenüber den Behörden wider besseres Wissen angezeigte Sachverhalt eine strafbare Handlung darstellte.
- D.** Der Einzelrichter verfügte im Einverständnis der Parteien am 20. Dezember 2007 den Verzicht auf eine erneute Hauptverhandlung und gab den Parteien Gelegenheit, ihren Parteivortrag schriftlich einzureichen.
- E.** Bundesanwaltschaft und Verteidigung stellten mit Eingaben vom 21. Januar 2008 ihre schriftlich begründeten Anträge. Die Bundesanwaltschaft replizierte mit Eingabe vom 24. Januar 2008, der Verteidiger reichte am 30. Januar 2008 seine Duplik ein.
- F.** Von Amtes wegen wurden ein Strafregisterauszug und die aktuellen Steuerunterlagen des Angeklagten eingeholt.

Der Einzelrichter erwägt:

1. Prozessuales

- 1.1** Das Gesetz enthält keine Regel über das Verfahren, welches im Falle einer Rückweisung durch die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts vor der Strafkammer stattzufinden hat (SCHWERI, Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen, Bern 1993, N. 757). Insbesondere wird nicht zwingend eine neue Hauptverhandlung vorgeschrieben. Mit einer vergleichbaren Rechtslage im Kanton Luzern befasst sich BGE 103 Ia 137. Darin erachtet es das Bundesgericht als genügend, dass vor dem aufgehobenen Sachurteil eine mündliche Verhandlung stattfand (E. 2b). Daraus ist nicht abzuleiten, es könne keine zweite Hauptverhandlung durchgeführt werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die Hauptverhandlung in erster Linie der Beweiserhebung dient (vgl. Art. 169 Abs. 2 BStP) und ihre Unmittelbarkeit bezweckt die richterliche Beweismwürdigung zu optimieren (in diesem Sinne HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 51 N. 10; zum Ganzen TPF SK.2005.5 vom 19. Oktober 2005, E. 1.3). Entsprechend ist nach einer Rückweisung eine neue Hauptverhandlung vor allem dann durchzuführen, wenn neue Sachverhaltselemente abgeklärt werden müssen.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen, ergeben sich die wesentlichen Sachverhaltselemente aus den Akten. Die Parteien haben die Durchführung einer Hauptverhandlung als nicht notwendig erachtet (Eingabe der Bundesanwaltschaft vom 14. November 2007, cl. 4 pag. 4.510.1 f.; Eingabe der Verteidigung vom 4. Dezember 2007, cl. 4 pag. 4.520.2 f.) und sie konnten ihren Standpunkt mittels schriftlichem Parteivortrag in ausreichender Weise darlegen (schriftlicher Parteivortrag Bundesanwaltschaft vom 21. Januar 2008, cl. 4 pag. 4.510.3 ff. sowie Replik vom 24. Januar 2008, cl. 4 pag. 4.510.7 ff.; schriftlicher Parteivortrag Verteidigung vom 21. Januar 2008, cl. 4 pag. 4.520.4 ff. sowie Duplik vom 30. Januar 2008, cl. 4 pag. 4.520.12 f.). Auf eine erneute Hauptverhandlung konnte daher verzichtet werden.

- 1.2** Die Akten des Verfahrens SK.2006.21 bilden die Grundlage für die neue Entscheidung; sie wurden um einen aktuellen Strafregisterauszug (cl. 4 pag. 4.230.3) und die letzten Steuerunterlagen (cl. 4 pag. 4.270.3 ff.) ergänzt.
- 1.3** Gemäss Art. 107 Abs. 1 BGG darf das Bundesgericht nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen. Analog zur bis zum Inkrafttreten des BGG geltenden Nichtigkeitsbeschwerde bedeutet dies, dass das Bundesgericht den Entscheid nur in jenen Punkten überprüfen darf, die ausdrücklich angefochten worden sind

(SCHWERI, a.a.O., N. 626). Eine allfällige Aufhebung kann in diesem Sinne nur diejenigen Teile des Entscheides betreffen, in welchen die Beschwerde gutgeheissen wurde. Bei teilweiser Guttheissung der Beschwerde wird der Entscheid also nur in seinen angefochtenen und als bundesrechtswidrig erklärten Teilen kassiert (SCHWERI, a.a.O., N. 737). Für diese Teile ist das Bundesstrafgericht bei seinem neuen Entscheid an die rechtliche Beurteilung des Bundesgerichts, die der Rückweisung zugrunde liegt, gebunden (SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, Stämpflis Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, N. 9 zu Art. 107). Da die Würdigung des angeklagten Sachverhalts als Irreführung der Rechtspflege und nicht als falsche Anschuldigung seitens der Bundesanwaltschaft unangefochten geblieben und damit in Rechtskraft erwachsen ist, kann auf diesen Punkt entgegen dem Antrag der Bundesanwaltschaft (cl. 4 pag. 4.510.3 ff.) nicht zurückgekommen werden (für die materielle Begründung ist auf E. 3.2 des Urteils vom 1. März 2007 zu verweisen). Dasselbe gilt im Grundsatz auch für den Antrag der Bundesanwaltschaft, der Tagessatz sei, ohne dass veränderte Umstände geltend gemacht werden, neu auf mindestens CHF 1'500.– festzusetzen (Präzisierungen dazu vgl. E. 4.1).

2.

- 2.1** Mit Entscheid vom 1. März 2007 hat das Bundesstrafgericht festgestellt, dass der Angeklagte zwischen dem 25. Februar und dem 3. März 2005 mehrfach direkt gegenüber verschiedenen Bundesbehörden wie auch indirekt über die Anwaltskanzlei von Rechtsanwalt B. die folgende frei erfundene und damit wahrheitswidrige Meldung gemacht hat: Es habe ihn ein russischer Staatsanwalt beziehungsweise ein russischer Amtsträger in seinem Büro aufgesucht und dabei die Einstellung des Verfahrens beziehungsweise den Rückzug des Auslieferungsbegehrens gegen C. in Aussicht gestellt, wenn ihm eine Zahlung von USD 50'000.– geleistet werde. Das Bundesgericht hat mit seinem Urteil vom 27. Oktober 2007 die tatsächlichen Feststellungen bestätigt (E. 3.5). Diese Feststellungen stehen somit nicht mehr zur Diskussion.
- 2.2** Für die rechtliche Würdigung dieser vom Angeklagten wider besseres Wissens gemachten Mitteilung im Rahmen von Art. 304 StGB erwog das Bundesstrafgericht in E. 3.3.2 des Entscheids vom 1. März 2007, dass das geschilderte Verhalten unter verschiedenen Titeln strafbar sein könne. Insbesondere kämen verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 StGB), versuchte Erpressung (Art. 156 StGB), vor allem aber Anstiftung zur Bestechung eines fremden Amtsträgers (Art. 322^{septies} StGB) in Frage. Das Bundesgericht hob den Entscheid in dieser Hinsicht auf, indem es diese Erwägung sinngemäss insoweit beanstandete, als nicht *eindeutig* festgestellt worden sei, welchen Tatbestand der angezeig-

te Sachverhalt erfüllen würde, wenn er sich verwirklicht hätte und inwieweit sich der Vorsatz des Angeklagten auf diesen Tatbestand beziehe. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

3. Rechtliches

3.1 Hinsichtlich des anwendbaren Rechts kann auf die Ausführungen im Entscheid vom 1. März 2007 verwiesen werden (E. 3.1).

3.2 Irreführung der Rechtspflege

3.2.1 Gemäss Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden.

Voraussetzung für die Erfüllung des objektiven Tatbestands ist, dass der Täter bei einer Behörde die Begehung eines Deliktes anzeigt, das tatsächlich gar nicht begangen worden ist (STRATENWERTH/WOHLERS, Handkommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Bern 2007, N. 2 zu Art. 304). Der angezeigte Sachverhalt muss also eine strafbare Handlung sein. Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, wobei hinsichtlich der angezeigten Tat ein Handeln wider besseres Wissen gefordert wird, was heisst, dass der Täter wissen muss, dass sich der von ihm angezeigte Sachverhalt nicht zugetragen hat, seine Anzeige also falsch ist (statt vieler STRATENWERTH/WOHLERS, a.a.O., N. 3 zu Art. 304). Hingegen muss der Täter nicht wissen, dass der von ihm wider besseres Wissen angezeigte Sachverhalt eine strafbare Handlung darstellt. Es genügt, dass er dies in Kauf nimmt (CORBOZ, Les infractions en droit suisse, vol. II, Bern 2002, N. 9 zu Art. 304). Diesbezüglich genügt somit Eventualvorsatz.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil festgehalten, dass der vom Angeklagten mitgeteilte Sachverhalt frei erfunden sei und dass dieser gewusst habe, dass seine Mitteilung falsch gewesen sei. Der Angeklagte habe insofern wider besseres Wissen gehandelt (E. 5.3).

Zu prüfen bleibt, ob der angezeigte Sachverhalt eine strafbare Handlung darstellt, um welche strafbare Handlung es sich handelt und ob sich der Vorsatz des Angeklagten auch auf die hypothetische Strafbarkeit des angezeigten Sachverhalts bezieht.

3.2.2 Tatbestandsmerkmal der *strafbaren Handlung*: Bestechung eines fremden Amtsträgers

a) Gemäss Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

Gemäss Art. 24 Abs. 1 StGB wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft, wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat.

b) Verlangt ein ausländischer Staatsanwalt (oder ein anderes Behördenmitglied bzw. ein Amtsträger) einen namhaften Geldbetrag, damit er ein hängiges Strafverfahren einstellt und ein mit diesem verbundenes gegen den Beschuldigten gerichtetes Auslieferungsgesuch an die Schweiz zurückzieht, erfüllt dies den Tatbestand der Anstiftung zu Bestechung im Sinne von Art. 322^{septies} Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB ohne weiteres; sämtliche Tatbestandserfordernisse sind objektiv erfüllt: Der ausländische Amtsträger erfüllt die tatbestandsmässigen personenbezogenen Eigenschaften, er macht eine pflichtwidrige beziehungsweise in seinem Ermessen stehende Handlung zu Gunsten eines Dritten (in casu: C.) davon abhängig, dass ihm ein nicht gebührender Vorteil gewährt wird, und er bestimmt einen anderen (oder versucht einen anderen zu bestimmen), ihm diesen Vorteil zu gewähren.

c) Der Angeklagte lässt vorbringen, nicht gewusst zu haben, dass das von ihm geschilderte vorgebliche Verhalten eines russischen Amtsträgers unter dem Titel der Korruption strafbar wäre, Art. 322^{septies} StGB sei weder allgemein bekannt noch sei die Bestimmung ihm selbst bekannt gewesen.

Das Vorbringen ist unbehelflich. Es ist notorisch, dass sich Amtsträger strafbar machen, die im privaten Gespräch Geld verlangen, damit sie vom Angesprochenen erwünschte Amtshandlungen vornehmen oder unerwünschte Amtshandlungen unterlassen. Das gilt auch für ausländische Amtsträger, zumal dann, wenn sie in der Schweiz handeln. Der Angeklagte sagt in einer Einvernahme aus, dass es aufgrund des tiefen Einkommens verständlich sei, dass ein russischer Staatsanwalt korrupt sei (cl. 2 pag. 13.30 Z. 26 ff.), er kann somit nicht vorbringen, dass ihm das Korruptionsstrafrecht unbekannt sei. Im Übrigen entspricht es der allge-

meinen Lebenserfahrung, dass entsprechende Mitteilungen das Interesse der Strafverfolgungsbehörden wecken, da es sich eben um eine illegale Tätigkeit handelt. In casu war letzteres denn auch der Fall, und der Angeklagte hat während längerer Zeit an seiner frei erfundenen Darstellung festgehalten, obwohl die Behörden ihn selbst einvernommen haben und damit, für ihn erkennbar, in der Sache ermittelten. Er hat überdies anlässlich seiner Einvernahme vom 3. März 2005 gegenüber der Bundeskriminalpolizei mitgeteilt, dass er die von diesem für den Rückzug des Auslieferungsbegehrens gegen C. geforderte Zahlung über USD 50'000.– geleistet habe und übergab einen teilweise zensurierten Beleg der an diesem Tag vorgenommenen Einzahlung (cl. 1 pag. 4.4.19 Z. 2 ff. und 4.4.21). Schliesslich hat der Angeklagte durch seine Handlungen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er bereit war, auch auf dem nicht von Gesetzes wegen vorgesehenem Weg vorzugehen, um die seines Erachtens völlig ungerechtfertigte Auslieferung seines Geschäftspartners C. an Russland zu verhindern. Dies geht unter anderem auch aus den von seinem Mitarbeiter D. auf Auftrag des Angeklagten verfassten Dokumenten hervor (cl. 1 pag. 12.53, 4.4.16 = 12.52, 4.4.34 f. = 12.9 f.). Es muss davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte mit seiner Anzeige die russischen Behörden bei den für die Auslieferung C.s zuständigen schweizerischen Behörden diskreditieren wollte, um die Auslieferung zu verhindern. Dieses Ziel konnte er am ehesten erreichen, wenn er den Behörden gegenüber einen Sachverhalt schilderte, der ein *strafbares* Verhalten der zuständigen russischen Amtsträger nahe legte. Auch wenn er nicht den direkten Vorsatz gehabt haben sollte, den Behörden gegenüber wider besseres Wissen eine im Sinne von Art. 322^{septies} StGB *strafbare* Handlung anzuzeigen, so hat er unter den konkreten Umständen doch zumindest in Kauf genommen, dass das geschilderte Verhalten strafbar sein kann. Er hat mithin den subjektiven Tatbestand insoweit wenigstens eventualvorsätzlich verwirklicht.

3.2.3 Tatbestandsmerkmal der *strafbaren Handlung*: Unerlaubte Handlungen für einen fremden Staat

a) Nach Art. 271 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen.

b) Unter den konkreten Umständen ist der objektive Tatbestand erfüllt. Ein russischer Amtsträger, der mit dem Geschäftspartner einer inhaftierten Person, für welche die Auslieferung beantragt ist, in dessen Büro über die Einstellung des Verfahrens verhandeln und dafür Geld verlangen würde, wäre offensichtlich in privater Mission unterwegs. Es würde sich um eine tatbestandsmässige Handlung ohne Bewilligung eines ausländischen Beamten in der Schweiz handeln. Auch wenn nicht ganz auszuschliessen ist, dass über einen solchen Gegenstand

Verhandlungen geführt werden könnten – die Aufrechterhaltung des Auslieferungsbegehrens zum Beispiel von der Anerkennung einer Schadenersatzforderung im ausländischen Verfahren abhängig gemacht würde – so steht doch ausser Zweifel, dass solches, wenn überhaupt, nur in einem offiziellen Rahmen und in Kenntnis und mit Vermittlung der schweizerischen Behörden zulässig wäre.

c) Der Angeklagte lässt vorbringen, dass er um dieses Verbot nicht gewusst habe und dass im Übrigen der Tatbestand in concreto auch gar nicht erfüllt wäre. Auch diese Vorbringen sind unbehelflich. Es ist notorisch, dass solches Verhalten verboten ist. Soweit die Verteidigung vorbringt, es habe eine Bewilligung vorgelegen, weil die stellvertretende Staatsanwältin des Bundes E. bei dem Treffen zugegen gewesen sei, unterstellt sie, dass der angebliche Besuch des russischen Staatsanwalts beziehungsweise Amtsträgers tatsächlich stattgefunden hat, was nach dem Beweisergebnis offensichtlich nicht zutrifft. Soweit diese Bemerkung nur die Mitteilung des Angeklagten an F. vom Bundesamt für Justiz betrifft, ist festzustellen, dass anlässlich der anderen Mitteilungen des Angeklagten gegenüber den Behörden von E. nicht die Rede war. Im Übrigen hätte die Sache von den Behörden ohne Weiteres geklärt werden können, wenn die angezeigten Vorgänge tatsächlich stattgefunden hätten und E. dabei zugegen gewesen wäre. E. hat sich jedoch in ganz anderer Weise geäussert (cl. 1 pag. 4.3.5 f.). Der Angeklagte hatte keinerlei Grund anzunehmen, dass die Behörden davon ausgehen, für den von ihm angezeigten Sachverhalt liege eine behördliche Bewilligung vor. Im Übrigen ist für den subjektiven Tatbestand sinngemäss auf die Ausführungen oben zu verweisen, insoweit diese genereller Natur sind (E. 3.2.2. lit. c.). Der Angeklagte hat demnach auch hinsichtlich dieses Tatbestandes mindestens eventualvorsätzlich gehandelt.

3.2.4 Tatbestandsmerkmal der *strafbaren Handlung*: Erpressung

a) Nach Art. 156 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

b) Unter den konkreten Umständen ist der objektive Tatbestand erfüllt. Ein russischer Amtsträger, der direkt oder indirekt über das Schicksal eines Auslieferungsbegehrens gegenüber einer inhaftierten Person entscheiden kann und der vom Geschäftspartner der inhaftierten Person einen namhaften Geldbetrag fordert, damit das Auslieferungsgesuch zurückgezogen wird, könnte den Tatbestand der Erpressung offensichtlich erfüllen. Dies gilt zumal dann, wenn dem angesprochenen Geschäftspartner, wie vorliegend, sehr viel am Schicksal des Inhaftierten liegt. Der ernstliche Nachteil, der hier angedroht würde, bestünde in

der – nach Auffassung des Angeklagten völlig unberechtigten – Auslieferung an Russland, die durch ein Unterlassen, nämlich den Verzicht auf den Rückzug des Auslieferungsbegehrens verwirklicht würde. Dass die bezeichnete Zahlung eine unrechtmässige Bereicherung darstellen würde, liegt ebenso auf der Hand, wie der Motivationszusammenhang zwischen der Drohung mit dem genannten ernstlichen Nachteil und der zu leistenden Zahlung.

c) Der Tatbestand der Erpressung ist auch juristischen Laien allgemein bekannt und es ist kein hinreichender Grund ersichtlich, weshalb der Angeklagte nicht darum gewusst haben sollte beziehungsweise ihm dieses Wissen nicht zugeschrieben werden könnte. Im Übrigen ist auch hier für den subjektiven Tatbestand sinngemäss auf die Ausführungen oben zu verweisen, insoweit diese genereller Natur sind (E. 3.2.2. lit. c.). Der Angeklagte hat demnach auch hinsichtlich dieses Tatbestandes mindestens eventualvorsätzlich gehandelt.

- 3.2.5** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Angeklagte bei den Behörden wider besseres Wissen einen Sachverhalt anzeigte, der objektiv wenigstens drei Tatbestände des Strafgesetzbuches erfüllen würde, wenn er sich ereignet hätte, und der Angeklagte hat dies, soweit es die *Strafbarkeit* des angezeigten Sachverhalts betrifft, subjektiv zumindest eventualvorsätzlich getan. Er ist demnach der Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und in Anwendung von Art. 304 Ziff. 1 Abs. 3 StGB zu bestrafen.

4. Strafzumessung

- 4.1** Bezüglich der allgemeinen Ausführungen zur Strafzumessung, des Strafrahmens und auch der konkreten Strafzumessungskriterien – welche im Wesentlichen unverändert geblieben sind – kann auf die Ausführungen im Entscheid vom 1. März 2007 verwiesen werden (E. 4.1 – 4.4).

In Würdigung aller Umstände erscheint eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen nach wie vor als angemessen.

Für die Bestimmung des Tagessatzes ist das Nettoeinkommensprinzip anzuwenden. Dabei ist auf das Tagesnettoeinkommen des Täters abzustellen, die übrigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind jedoch umfassend zu beachten (DOLGE, Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. Aufl., Basel 2007, N. 31 und 36 zu Art. 34).

Gemäss Angaben des Angeklagten in seiner Steuererklärung des Jahres 2006 (cl. 4 pag. 4.270.3 ff.) beträgt sein steuerbares Einkommen CHF 256'151.– und

ist somit ein wenig tiefer als dasjenige in der Steuerveranlagung 2004, welche die Grundlage für die Berechnung im Entscheid vom 1. März 2007 bildete. Hingegen hat das steuerbare Vermögen zugenommen. Soweit die Bundesanwaltschaft beantragt, der Tagessatz sei auf mindestens CHF 1'500.– festzusetzen, ohne dass sie neue tatsächliche Verhältnisse geltend macht, ist auf die Erwägung 1.3 zu verweisen. Im Übrigen sind die rechtlichen Vorbringen unzutreffend. Die Bundesanwaltschaft geht davon aus, dass der Angeklagte mit seinem Einkommen und Vermögen zu den 50 oberen Prozent der in der Schweiz lebenden Personen gehört und damit eine Geldstrafe über der Hälfte des Maximalbetrages von CHF 3'000.–, also über CHF 1'500.– angezeigt sei. Sie unterstellt damit, dass der Tagessatz nach statischen Gesichtspunkten festzusetzen ist. Dies widerspricht jedoch dem Prinzip der *individuellen* Festsetzung des Tagessatzes (und der Strafe insgesamt) und der gesetzlich vorgesehenen Berechnungsweise, welche beide auf dem Grundsatz der individuellen Leistungsfähigkeit beruhen. Es bleibt somit bei der Festsetzung eines Tagessatzes von CHF 800.–.

- 4.2** Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB ist der Vollzug einer Geldstrafe in der Regel aufzuschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Es sind keine Gründe bekannt, die gegen den bedingten Vollzug sprechen; vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich um eine einmalige Tat in einer ganz bestimmten, sich kaum je wiederholenden Situation handelt. Die Strafe ist demnach bedingt vollziehbar auszusprechen. Die Probezeit ist auf das Minimum von zwei Jahren festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB).
- 4.3** Es besteht keine Veranlassung, die bedingt ausgesprochene Strafe mit einer Busse gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB zu verbinden, da dem Verschulden mit der ausgesprochenen Strafe schon ausreichend Rechnung getragen ist.

5. Kosten

Hinsichtlich der Kostenaufgabe für das Ermittlungsverfahren, die Voruntersuchung, das Anklageverfahren und das erste Gerichtsverfahren ist auf die Erwägungen im Entscheid vom 1. März 2007 zu verweisen (E. 5.1 – 5.3). Auf eine zusätzliche Kostenaufgabe für das zweite Verfahren vor Bundesstrafgericht ist unter den gegebenen Umständen zu verzichten.

Der Einzelrichter erkennt:

I.

1. A. wird der Irreführung der Rechtspflege schuldig gesprochen.
2. A. wird, bei einer Probezeit von zwei Jahren, zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 800.– verurteilt.

3. A. werden an Kosten auferlegt:

CHF	2'000.00	Gebühr Bundesanwaltschaft für Ermittlung
CHF	2'000.00	Gebühr Bundesanwaltschaft für die Anklage
CHF	3'000.00	Gebühr Eidg. Untersuchungsrichteramt
CHF	61.00	Auslagen Bundesanwaltschaft
CHF	3'000.00	Gerichtsgebühr
<u>CHF</u>	<u>840.00</u>	Gerichtsauslagen (Zeugenentschädigung)
<u>CHF</u>	<u>10'901.00</u>	Total

II.

Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter

Die Gerichtsschreiberin

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, **innert 30 Tagen** nach der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).